

Satzung

§ 1

Name, Begriff, Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Wietmarschen e.V.“ (WGW). Er ist der freiwillige Zusammenschluss von Handel-, Handwerk- und Gewerbetreibenden im Bereich der Gemeinde Wietmarschen .

2.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen regionalen, wirtschaftlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Dazu gehört insbesondere

a) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber politischen Institutionen (Gemeinde, Landkreis, etc.) wie auch gegenüber anderen Interessenverbänden sowie in der Öffentlichkeit,

b) die Wirtschaft, im gemeinsamen Zusammenwirken aller Mitglieder in Wietmarschen und Umgebung zu fördern,

c) die Kaufkraft durch Organisation von Veranstaltungen, Werbeaktionen, etc. zu binden und zu stärken.

d) Die Werbegemeinschaft verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinen Erwerbszweck und erstrebt insbesondere keinen wirtschaftlichen Gewinn

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine selbständige Tätigkeit im Bereich Handel, Kunstwerk, Gewerbe oder freiberuflich in der Gemeinde Wietmarschen seinen Sitz hat, oder eine Zweigniederlassung unterhält. Darüber hinaus können weitere Mitglieder aufgenommen werden, wenn es den Interessen des Vereins dienlich ist; darüber entscheidet durch einstimmigen Beschluss der Vorstand des Vereins.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung des Vereins an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von sechs Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Vorstand hat über den Einspruch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, die mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den Antrag entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.

Der Vorstand kann Personen als persönliche Mitglieder in den Verein aufnehmen, die nach dem Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen und dem Eintritt in den Ruhestand dem Verein weiterhin mit ihrem Wissen und ihrer Einsatzbereitschaft zur Verfügung stehen.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

2.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die der Verein organisiert und ausrichtet. Sie haben darüber hinaus das Recht, nach Maßgabe der Satzung in den Organen des Vereins mitzuwirken und Anträge zu stellen. Sie haben ferner Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

3.

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und ihrer Organe gebunden. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen sowie dem Verein und seinen Organen im Rahmen der Zumutbarkeit die notwendigen Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

§ 6 Organe

1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

2.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu acht Beisitzern.

3.

Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister; von diesen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, den Verein. Der Vorsitzende, der Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzer werden in den geraden Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 4 weitere Beisitzer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

4.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

5.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet durch offene Abstimmung statt, sofern nicht auf Verlangen eines Mitgliedes durch geheime Stimmzettel zu wählen ist.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht satzungsgemäß von anderen Organen zu entscheiden sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts,
- d) Wahl von Kassenprüfern,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Entscheidung über Einsprüche,
- h) Entscheidung über Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden,
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des evtl. Vereinsvermögens.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht sein; die gleiche Regelung gilt für Anträge auf Satzungsänderung

5.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

6.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechts ist ausgeschlossen.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Inhaber oder gesetzliche Vertreter der Mitgliedsfirmen sowie zu diesem Zweck bevollmächtigte Angestellte.

7.

Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, leiten die Mitgliederversammlung. Zum Zweck der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 9

Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1.

Zur wirksamen Beschlussfassung der Organe des Vereins genügt die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.

Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

3.

Über den Verlauf der Sitzungen der Organe des Vereins sowie über Sitzungen evtl. einberufener Ausschüsse sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Es reicht aus, wenn das Protokoll den Mitgliedern vor der Versammlung mindestens eine Stunde vorher zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Auf Wunsch kann das Mitglied eine Übersendung des Protokolls in schriftlicher Form verlangen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschrift abgebucht. Ein entsprechender Auftrag ist von jedem Mitglied zu erteilen.

Änderungen der Bankverbindung oder der Kontonummer sind dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen.

3.

Im Rahmen besonderer Aktionen, wie z.B. gemeinsame Werbung, Frühlingsfest, Weihnachtsmarkt und ähnlichem, können gesondert Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und die Abrechnung entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Teilnahme an derartige Aktionen ist für jedes Mitglied freiwillig.

§ 11

Kassenprüfer

Der Verein wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorhandene Mittel sind zur Erfüllung satzungsgemäßer und vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden. Ein danach vorhandener Überschuss wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

